



Michelin Reifenwerke AG & Co.  
KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
E-Mail: motorrad@michelin.com  
<https://www.michelin.de>

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE**

**Nummer 2708-H  
Version: 1.0**

Nummer der ABE / EBE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung		
G973	SUZUKI	VN51B	VS 600 GL		
<b>Felgengröße original</b>	<b>Reifengröße original vorne</b>		<b>Reifengröße original hinten</b>		
Vorne	Hinten	80/90-21 48H			
2.15x19	3.00x15				
<b>Bereifung vorne</b>		<b>Bereifung hinten</b>			
2) 80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Commander III Cruiser	140/90 B 15 M/C 76H REINF TL/TT Commander III Cruiser				
2) 80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Commander II	140/90 B 15 M/C 76H TL/TT Commander II				

Auflagen : Nein  
Art der Auflagen :

# = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafterades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.  
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 09.02.2020

i. J.

C.Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A.Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen